

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: **Klimaschutzprojekte in sozialen, kulturellen und öffentl. Einrichtungen (Kommunalrichtlinie)**

Was wird gefördert?

Es werden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert:

- 1) Umfassende **Einstiegsberatungen** für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen (durch externe Dienstleister).
- 2) Die **Erstellung von Klimaschutzkonzepten** (zu allen klimarelevanten Bereichen) und **-teilkonzepten** (zu Schwerpunktthemen: z.B. Mobilität, erneuerbare Energien, Klimaschutz in eigenen Liegenschaften, u.a.).
- 3) Die **Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung** dieser Konzepte durch zusätzlich eingestelltes Fachpersonal („Klimaschutzmanager“), ggf. mit Förderung eines **Anschlussvorhabens**, sowie die **Umsetzung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme** (Bestandteil des Klimaschutz-/Teilkonzepts, CO₂-Minderungspotenzial mind. 70%).
- 4) Bei **Energiesparmodellen an Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen** wird die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung gefördert. Gefördert werden zusätzlich eingestelltes Fachpersonal sowie die Ausgaben für sachkundige Dritte.
- 5) Als **Investive Maßnahmen** zur CO₂-Emissionsminderung werden folgende **Klimaschutztechnologien** bei der **Stromnutzung** gefördert: Der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtungen (mit einer CO₂-Minderung von mind. 50%), sowie die Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizienzanforderungen. Nicht gefördert werden Sakralgebäude und medizinische Versorgungsgebäude. Zudem werden **Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität** sowie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten **Siedlungsabfalldeponien** gefördert.

Wie wird gefördert?

- 1) Es sind bis zu 15 Beratertage (davon mind. 5 Tage vor Ort) zu 65% förderfähig. Das Mindestfördervolumen beträgt 5.000 Euro.
- 2) Es können Zuschüsse für bis zu 65% (Klimaschutzkonzepte) bzw. bis zu 50% (Teilkonzepte) der zuwendungsfähigen Ausgaben (Sach- und Personalkosten von fachkundigen Dritten) gewährt werden. Das Mindestfördervolumen beträgt 10.000 Euro, der Förderzeitraum i.d.R. ein Jahr.
- 3) Klimaschutz-Management: Es wird ein Zuschuss von bis zu 65% der entsprechenden Ausgaben gewährt. Der Förderzeitraum zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten max. 3 Jahre, von Teilkonzepten max. 2 Jahre. Das Anschlussvorhaben wird für maximal 2 Jahre mit max. 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert (inkl. Öffentlichkeitsarbeit bis 10.000 Euro), die Klimaschutzmaßnahmen-Umsetzung mit maximal 50% bzw. 200.000 Euro.
- 4) Energiesparmodelle werden für maximal 4 Jahre mit einem Zuschuss von bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Das Mindestfördervolumen beträgt 10.000 Euro (Starterpaket: 5.000 Euro).
- 5) Es werden Zuschüsse für bis zu 30% (Innen-/ Hallenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen) bzw. 25% (RLT-Anlagen, Außenbeleuchtung) der Ausgaben gewährt. Das Mindestfördervolumen beträgt 5.000 Euro. Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität / an Siedlungsabfalldeponien werden mit bis zu 350.000 / 450.000 Euro (Förderquote 50%) gefördert.

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Investitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen werden mit 10% höherer Förderquote gefördert, und es werden weitere Maßnahmen mit bis zu 40% gefördert.

Finanzschwache Kommunen erhalten generell höhere Fördersätze.

Wer kann den Antrag stellen?

Umfassend antragsberechtigt sind ausschließlich:
Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Eingeschränkt antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen (diese können nur für ausgewählte Förderschwerpunkte Anträge stellen):

- a) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen (Träger nach SGB VIII) und Hochschulen bzw. deren Träger (außer Volkshochschulen),
- b) Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus
- c) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, in vollständiger kommunaler Trägerschaft oder mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung
- d) Kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
- e) Werkstätten für behinderte Menschen
- f) kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
- g) private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
- h) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie-/Gewerbegebiets liegen (mind. 30% beteiligt)

Es können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und ein Vorhaben gemeinsam durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und dessen Einrichtungen, sowie die Länder bzw. deren Einrichtungen (außer für o.g. unter a).

Wo ist der Antrag einzureichen?

Projektanträge und -skizzen sind vor Vorhabensbeginn einzureichen bei (Antragszeiträume: 1.10.2015 - 31.3.2016, 1.7. - 30.9.2016, 1.1. - 31.3.2017, 1.7. - 30.9.2017; durchgehend für Förderungen 3) und 4):

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Tel: 030 – 20 199 577

Fax: 030 – 20 199 3100

Internet: www.fz-juelich.de/ptj/klimaschutzinitiative-kommunen

Förderanträge werden über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) gestellt und dann dem Projektträger in schriftlicher und elektronischer Version zugeleitet.

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Förderzuschüssen und Förderkrediten ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung (mind. 20%) erfolgt. Eine Doppelförderung mit Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Es gelten zudem die beihilferechtlichen Einschränkungen der EU.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Programm gibt es seit Mitte 2008. Die Richtlinien sind zuletzt zum 22.09.2015 novelliert worden. Ein Programmende ist nicht bekannt.

Daten erfasst: August 2008/hs
Letzte Änderung: 15.10.2015/hs